



PROTOKOLL

vom 4. Dez. 1979

Nr. 2084

Steckborn, Baulinienplan "Sonnenplatz", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1979 ersucht die Ortsbehörde Steckborn um Genehmigung des Baulinienplanes "Sonnenplatz". Dieser Plan wurde im Rahmen einer Vorprüfung mit dem Tiefbauamt, der Denkmalpflege und dem Amt für Raumplanung auf Grund eines Vorschlages der Ortsbehörde erarbeitet um einerseits die verkehrstechnischen Aspekte zu berücksichtigen und anderseits die Platzgestaltung des "Sonnenplatzes" zu erhalten.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Plan vom 31. August bis 29. September 1979 öffentlich aufgelegt wurde. Gemäss Schreiben der Ortsvorsteherschaft wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Genehmigung des Baulinienplanes steht daher in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Die meisten Bauten um den "Sonnenplatz" unterschreiten den im Strassen-gesetz vorgeschriebenen Abstand von 4 m. Da aber die Staatsstrasse ausgebaut und beidseitig mit Trottoir versehen ist, kann die Baulinie zu Recht um die bestehenden Gebäude gelegt werden, so dass das Ortsbild erhalten bleibt. An zwei Stellen wurde die Sonderbaulinie angelegt, um allenfalls in einem späteren Zeitpunkt das Trottoir auf die volle Breite ausbauen zu können.
3. An der Gemeindestrasse "Obertorstrasse" ist für das Ortsbild die räumliche Verengung wichtig, so dass zum Schutze des Fussgängers bei der bestehenden Baute auf Parzelle 282^I eine Arkadenbaulinie gezogen wurde.

4. Der Baulinienplan enthält drei Elemente:

- Baulinien (rot): Die Baulinien bestimmen die Grenzen, bis zu denen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen.
- Sonderbaulinien (grün): Die Sonderbaulinien ersetzen bei bestehenden Bauten die dahinterliegenden Baulinien bis zum freiwilligen Abbruch oder Elementarschadenfall im Ausmass eines Totalschadens.
- Arkadenbaulinien (blau): Zwischen der Arkadenbaulinie und der Baulinie ist im Erdgeschoss der Raum für einen öffentlichen Durchgang offenzuhalten.

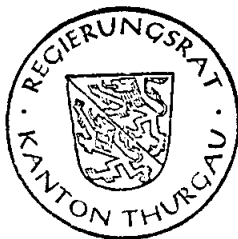
5. Mit diesem stark differenzierten Baulinienplan ist es möglich, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und zugleich das Ortsbild im wesentlichen zu erhalten. Der vorliegende Baulinienplan ist zweckmässig; er kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan im Bereich "Sonnenplatz", Steckborn, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinde wird empfohlen, die Rechtswirkung der verschiedenen Baulinien generell im neuen Baureglement zu umschreiben.
3. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Expediert:

- 6. Dez. 1979



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hm